



<b>Öffentlich</b>  Beratungsfolge:  Sitzungsdatum    Gremium <b>07.09.2017    Ausschuss Planen und Bauen</b>	25.07.2017  <b>Leitung u. Organisation FB 3</b>  <b>Hubertus Schulte</b>  Mitverantwortung:
<b>Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses</b> <b>hier: Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA 01 - 04), des Typs Enercon E-126 EP 4 auf dem Grundstück Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 10, 27 und 31</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Planen und Bauen fasst folgenden Beschluss:

Der von Bürgermeister Wolfgang Fischer und dem Vorsitzenden des Ausschusses Planen und Bauen, Herrn Jean-Philippe Franke, gefasste Dringlichkeitsbeschluss, das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zum Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA 01 - WEA 04), Typ Enercon E-126 EP 4 auf dem Grundstück Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 10, 27 und 31 aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes zu versagen, wird genehmigt.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, vom 30.06.2017, eingegangen bei der Stadt Olsberg am 03.07.2017, werden Antragsunterlagen für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 04), Typ Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m zur Abgabe der Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV und § 36 BauGB vorgelegt. Die Errichtung der 4 Windenergieanlagen soll auf dem Grundstück Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 10, 27 und 31 auf dem Berg „Heidkopf“ erfolgen.

Ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV und § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.07.2017 beim Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, mit der Begründung gestellt, dass eine politische Beratung der Anträge in der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 07.09.2017 bzw. des Rates der Stadt Olsberg am 14.09.2017 vorgesehen ist.

Der Hochsauerlandkreis hat mit Schreiben vom 12.07.2017 ausnahmsweise die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 11 der 9. BImSchV bis zum 19.09.2017 verlängert. Die Verlängerung der zweimonatigen Einvernehmensfrist nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB, beginnend mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Gemeinde, ist nicht zulässig. Die Einvernehmensfrist kann auch nicht einvernehmlich verlängert werden. Nach alledem kann der Hochsauerlandkreis dem Antrag auf Fristverlängerung nicht stattgeben. Aus diesem Grund werden die beiden Sachverhalte getrennt voneinander beraten.

## Entscheidung der Stadt Olsberg gem. § 36 BauGB

### a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß Absatz 1 sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um Vorhaben handelt, welche abschließend in den Ziffern 1 - 8 des Absatzes 1 aufgeführt sind.

Windkraftanlagen fallen unter die Ziffer 5 (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie). Damit gehören die Windenergieanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Öffentliche Belange, die entgegenstehen könnten, sind in § 35 Abs. 3 unter den Ziffern 1 - 8 aufgeführt.

Nachfolgend wird hinter der jeweiligen Ziffer zunächst der Öffentliche Belang gemäß Gesetzestext genannt (kursiv gedruckt). Nachfolgend erfolgt dann jeweils die Wertung aus Sicht der Stadt Olsberg.

#### 1) *Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olsberg stellt die Vorhabenfläche als Waldfläche dar. Grundsätzlich widerspricht eine Darstellung einer Waldfläche nicht der Errichtung von Windkraftanlagen. Die geplanten Anlagen liegen des Weiteren im Erholungsgebiet Assinghausen. Dieses Erholungsgebiet ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden und steht den Windkraftanlagen grundsätzlich nicht entgegen.

#### 2) *Dem Vorhaben stehen Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes entgegen*

Die Vorhabenfläche ist im Landschaftsplan Olsberg als Landschaftsschutzgebiet Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) festgesetzt. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Da der Landschaftsplan großflächig, d.h. stadtweit den Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet festsetzt und hinsichtlich des Bauverbots keine Differenzierung macht, gilt das Bauverbot zwar grundsätzlich flächendeckend. Nach ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Landschaftsplänen mit generellen Bauverbots auch für Windenergieanlagen die Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB unzureichend berücksichtigt und auch im konkreten Einzelfall nicht geprüft worden ist. Deshalb kommt bei diesen Landschaftsplänen eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in verstärktem Maße in Betracht. Die Entscheidung wird vom Hochsauerlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, erteilt.

Sollte keine Befreiung erteilt werden, müsste dies im Genehmigungsverfahren unabhängig von der Entscheidung der Stadt zum gemeindlichen Einvernehmen als Genehmigungshindernis berücksichtigt werden.

#### 3) *Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder wird ihnen ausgesetzt*

Da von Windkraftanlagen solche Auswirkungen erwartet werden, unterliegen diese Anlagen der Genehmigung nach dem BImSchG. Im laufenden Verfahren wird der Hochsauerlandkreis die einzelnen Belange, wie z.B. Schall und Schattenwurf prüfen. Aufgrund der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sind nach dessen Aussage entgegenstehende Belange nicht erkennbar, bzw. stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

- 4) *Das Vorhaben erfordert unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben*

Die Vorhabenträger werden die gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen der Wirtschaftswege auf eigene Kosten vornehmen. Die Stadt Olsberg kann nicht verpflichtet werden, einen solchen Ausbau vorzunehmen. Insofern entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen.

- 5) *Dem Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert entgegen oder es verunstaltet das Ort- und Landschaftsbild*

Die hier vorgetragenen Belange werden vom Hochsauerlandkreis im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG geprüft. Für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt das unter 2) Gesagte.

Eine Besonderheit stellt in diesem Verfahren erstmals das Naturmonument Bruchhauser Steine dar (Verordnung vom 24.03.2017). Gestützt ist die Verordnung auf das Landesnaturschutzgesetz. Als Pflege- und Entwicklungsziele setzt die Verordnung u.a. fest, dass im Nationalen Naturmonument die Eigenart, Schönheit und Seltenheit des natürlichen-kulturellen Ensembles aus Felsformationen und Befestigungsanlagen in seiner historisch gewachsenen Gestalt für nachfolgende Generationen zu bewahren sind. Aus dem Verbotskatalog der Verordnung geht nicht hervor, dass in einem bestimmten Radius um das Monument nicht gebaut werden darf. Ob die Windenergieanlagen dem Schutzzweck entgegenstehen oder es verunstalten, liegt in der Beurteilung des Hochsauerlandkreises, Untere Naturschutzbehörde.

Belange des Denkmalschutzes, hier des Bodendenkmalschutzes, die dem Bauvorhaben entgegenstehen, sind aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde in dem Zusammenhang mit dem Naturmonument oder auch dem Bodendenkmal nicht zu erkennen.

- 6) *Dem Vorhaben stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur entgegen oder es gefährdet die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange zu erkennen.

- 7) *Das Vorhaben lässt die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.

- 8) *Das Vorhaben stört die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen*

Diese Belange werden durch den Hochsauerlandkreis im Rahmen der Prüfung nach BImSchG wahrgenommen. Im Rahmen der Neuaufstellung des „sachlichen Teilflächen-nutzungsplans Wind“ ist der Stadt Olsberg die Problematik „Beeinträchtigung des WDR-Sendemastes Olsberg“ bekannt. Nach Darstellung des Antragsstellers gibt es laut WDR keine Unverträglichkeit zwischen den geplanten Windenergieanlagen und dem Sendemast.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt nach den acht dargestellten öffentlichen Belangen weiter aus, dass ein öffentlicher Belang raumbedeutsamen Vorhaben (hier: Windkraftanlagen) entgegensteht, soweit für diese Vorhaben hierfür durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der derzeit wirksame FNP, genehmigt von der Bezirksregierung am 12.11.2004, wirksam seit dem 17.11.2004, stellt im Ortsteil Antfeld eine ca. 9 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Die Konzentrationszone setzt für die Windkraftanlagen eine

Höhenbegrenzung von 100 m (Gesamthöhe über Grund) vor. Die Begründung zum FNP weist aus, dass die Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Darstellung der Konzentrationszone erreicht werden soll.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass die geplanten Windkraftanlagen außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszone liegen und dieser Belang dem Vorhaben entgegensteht.

In § 35 Abs. 1 BauGB ist neben den bereits genannten Belangen ausgeführt, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Gemäß Anlage „Kurzbeschreibung“ soll die Zuwegung als wassergebundene Schotterdecke in einer Breite der Fahrspur von 4,0 m ausgeführt werden. In den Kurvenbereichen liegt die Breite zwischen 5,0 und 7,0 m. Die Erschließung der Baugrundstücke soll über öffentliche Wege und privatrechtlich gesicherte Flurstücke erfolgen.

Die Stadt Olsberg ist gehalten, den gesetzlichen Zweck der Privilegierung von Windkraftanlagen zu beachten. Soweit, wie hier im vorliegenden Fall, ein Weg der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht, muss dieser dem Anlagenbetreiber für die wegemäßige Erschließung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Belang steht dem Vorhaben insofern nicht entgegen.

b) Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß der Prüfung in Kap. a) empfiehlt die Verwaltung, für die hier beantragten 4 Windkraftanlagen das Einvernehmen nach § 36 BauGB aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes zu versagen.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die zweimonatige Einvernehmensfrist endet am 04.09.2017. Die nächste Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen findet erst am 07.09.2017 statt. Eine Fristverlängerung ist rechtlich nicht möglich.

Fischer, Bürgermeister

**Dringlichkeitsbeschluss:**

Aufgrund der Ausführungen in der Sachdarstellung der Verwaltungsvorlage erteilen wir hiermit im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 GO NW die Zustimmung zur Einvernehmensversagung nach § 36 BauGB für den Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 10, 27 und 31.

Olsberg, den . Juli 2017

Fischer, Bürgermeister

Franke, Ratsmitglied

## 4 Kurzbeschreibung

### - Beschreibung des Projektes und Erläuterungen zum Antrag-

Die BayWa r.e. Wind GmbH aus München plant den Bau des Windparks Olsberg-Heidkopf mit **insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA)** vom Typ Enercon E-126 mit einer Nabelhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einer Leistung von jeweils **4.200 kW**. Der Windpark soll auf Flächen der Stadt Olsberg im Hochsauerlandkreis in Nordrhein-Westfalen entstehen.

Die unmittelbare Erschließung des Windparks wird über die westlich gelegenen B 480 erfolgen. Für die Zuwegung werden weitestgehend bestehende Forstwege genutzt. Die Lage der Zufahrt ist dem Kapitel Nr. 5.6 zu entnehmen.

Der genaue Verlauf der Kabeltrasse wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren festgelegt.

Im näheren Umfeld der vier geplanten Windenergieanlagen sowie in einem Umkreis von ca. 10 km befinden sich aktuell keine weiteren Windenergieanlagen.

Im Norden der Stadt Olsberg sind derzeit in einem Abstand von > 6 km zur geplanten WEA 01 zusätzlich 14 WEA durch einen anderen Projektierer geplant.

Zudem sind in einem Abstand von > 7 km östlich der geplanten WEA 01 weitere neun WEA genehmigt.

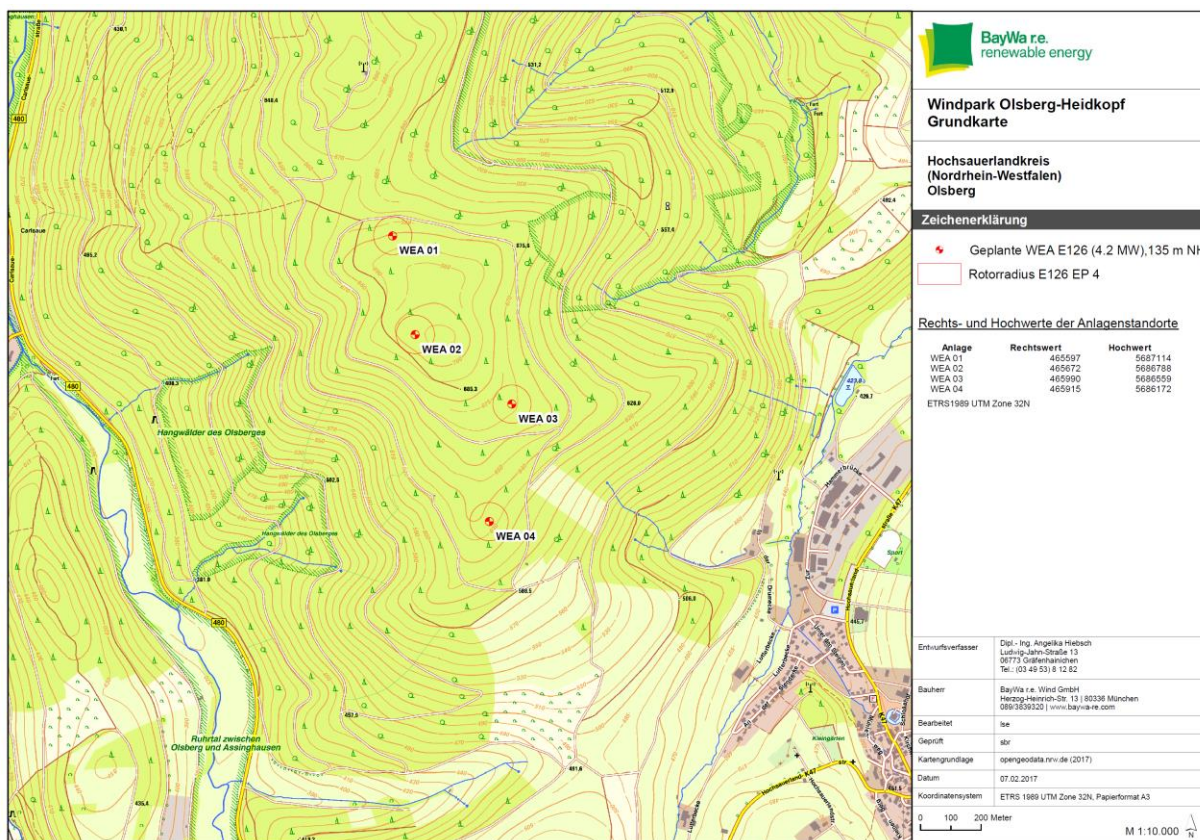


Abb. 1: Planungsstandort WP Olsberg-Heidkopf (Quelle: Eigene Darstellung)

### **Planungsrechtliche Einordnung des Windparks**

Bereits im Jahr 2002 / 2003 hat die Stadt Olsberg durch die 26. Flächennutzungsplanänderung Konzentrationszonen für Windenergienutzung ausgewiesen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit einer Höhenbeschränkung von 100 m nördlich des Stadtteils Antfeld dargestellt. Bislang wurden im Stadtgebiet noch keine Windenergieanlagen errichtet.

Der Rat der Stadt Olsberg hat im Jahr 2013 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans (sTFNP) „Wind“ mit dem Ziel eingeleitet, weitere Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darzustellen und damit die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Olsberg auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB frei zu halten.

In den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse des Büro Wolters & Partner (2013) wurde der Heidkopf (Fläche 4c) als Eignungsbereich für die Windenergienutzung eingestuft. Zudem hat die Stadt Olsberg die Fläche des Heidkopfs (Fläche 4c) als städtebaulich gut geeigneten Standort gutachterlich positiv bewertet.

Im Juli 2016 hat der Rat der Stadt Olsberg den Beschluss gefasst eine optimierte Variante der Potenzialflächenanalyse durchzuführen und neue weiche Tabukriterien festzulegen. Im September 2016 wurde der neue Vorentwurf des sTNFP vorgestellt und die Potenzialfläche „Heidkopf“ (Fläche 4c) ist in diesem nicht mehr enthalten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und TÖB's (durchgeführt bis 30.11.2016) wurde im Auftrag der BayWa r.e. Wind GmbH durch die Rechtsanwaltskanzlei Maslaton eine Stellungnahme erarbeitet, um die Wiederaufnahme der Potenzialfläche in den sTFNP zu erreichen. Es stehen der Gebietsausweisung keine städtebaulich relevanten Kriterien entgegen und eine Darstellung der ersuchten Fläche als Konzentrationszone für Windenergienutzung ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort sachlich dringend geboten.

Den genauen Inhalt der Stellungnahme vom 22.11.2016 können unter Kapitel 14 eingesehen werden.

### **Geographische Lage des Windparks**

Der geplante Windpark befindet sich im Gebiet der Stadt Olsberg, Gemarkung Assinghausen nördlich des gleichnamigen Ortsteils im Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen.

Die Flächen des Heidkopfs sind durch sehr gute Windverhältnisse mit Windgeschwindigkeiten von 6,9 m/s auf einer Höhe von 100 m ü. NN gekennzeichnet.

Westlich des Windparks verläuft die Bundesstraße (B) 480 in einer Entfernung von etwas über 1.100 m. Über eine nahe gelegene Ausfahrt soll auch die verkehrsmäßige Anbindung über bereits bestehende Wege in den Windpark erfolgen.

Die Standorte liegen auf dem Berg „Heidkopf“ auf einer Höhe von ca. 635 – 705 m ü. NN. Das Projektgebiet ist vorwiegend durch Fichtenbestände sowie durch großflächige Windwurfflächen geprägt, so dass sich der Standort im besonders hohen Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet.

### **Standorte und Planung der Windenergieanlagen**

Die Entwicklung des Parklayouts orientiert sich an der Potenzialflächenanalyse der Stadt Olsberg aus dem Jahr 2013 zur Aufstellung eines sTFNP. Die durch die Stadt Olsberg als städtebaulich gut geeignet bewertete Fläche kommt in einem hohen Maße für die Windenergienutzung in Betracht. Durch die Planung der Windenergieanlagen innerhalb einer im Jahr 2013 positiv bewerteten Potenzialfläche für Windenergie erfolgt bereits ein Ausschluss wesentlicher Konflikte mit anderen Raumnutzungen. In der Detailplanung werden zusätzlich lokale Restriktionen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Olsberg-Heidkopf in ihrem Abstand untereinander optimiert. Für die Standortplanung sind vor allem drei Faktoren von entscheidender Bedeutung:

- Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange: Auswahl der Anlagenstandorte in Fichtenbeständen und auf großflächigen Windwurfflächen
- Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Im Rahmen der Anlagenplanung wird auf den bestehenden Sendemast des WDR Rücksicht genommen. Es gibt laut WDR keine Unverträglichkeit zwischen den Windenergieanlagen und der für die Programmverbreitung genutzten Richtfunkstrecke. Eine entsprechende Stellungnahme vom WDR finden Sie im Kapitel 14.
- größtmöglicher Abstand der Windenergieanlagen untereinander, um die Standsicherheit und einen ausreichenden Ertrag und Parkwirkungsgrad zu gewährleisten. Der Abstand der WEA untereinander beträgt mindestens ca. 334 m. Dies entspricht in Nebenwindrichtung mindestens dem 2,6-fachen Rotordurchmesser.

Im Zuge der Planung ist eine Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken erfolgt (zu der Lage der Strecken vgl. Abb.2). Ein Konflikt mit der WEA Nutzung ist nicht gegeben.

Die Zuwegung zu den WEA wird als wassergebundene Schotterdecke in einer Breite der Fahrspur von 4,00 m ausgeführt. In den Kurvenbereichen liegt die Breite zwischen 5,0 und 7,0 m. Die Erschließung der Baugrundstücke führt über öffentliche Wege und privatrechtlich gesicherte Flurstücke. Für den Standort der Windenergieanlagen werden zur Wartung und Reparatur dauerhaft befestigte Flächen benötigt. Sie besitzen einen Umfang von 27.793,6 m<sup>2</sup> Fläche und wird zum größten Teil über Bestandswege abgedeckt sowie teilweise als Schotterfläche neu angelegt.



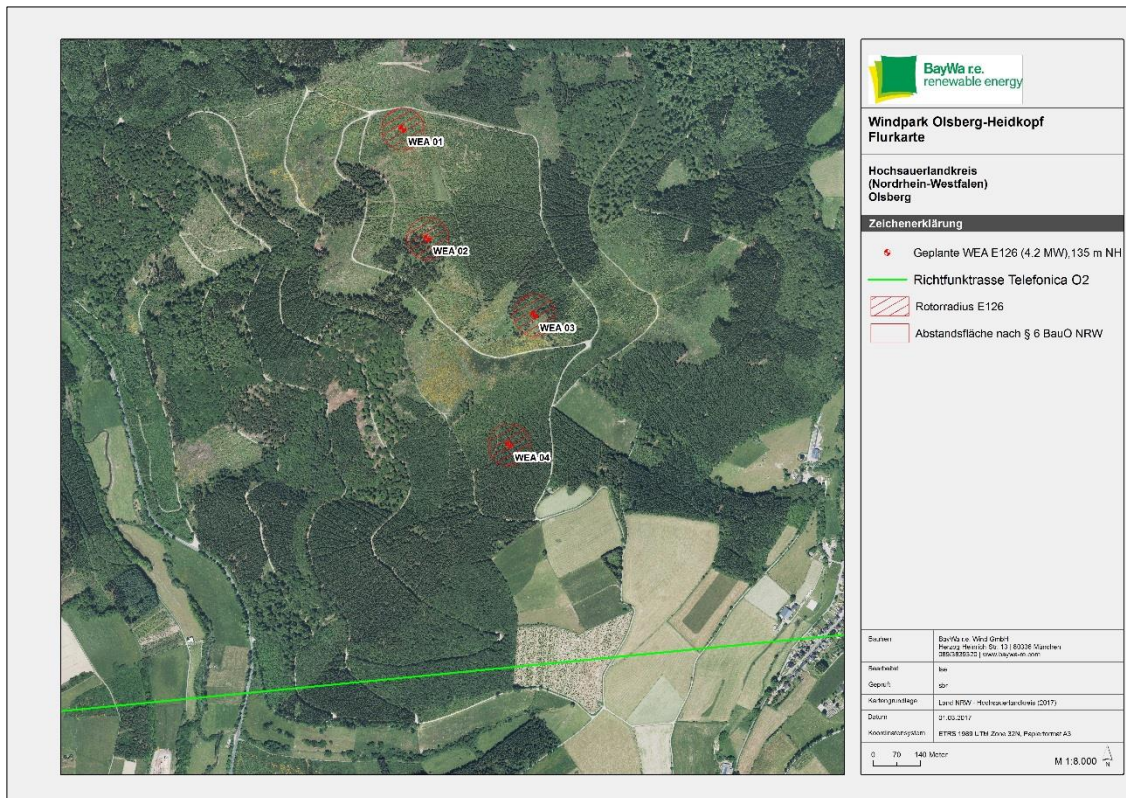


Abbildung 1: Richtfunktrassen (Quelle: Eigene Darstellung)

## Netzanbindung

Die Kabel für die Netzanbindung an das öffentliche Stromnetz werden unterirdisch verlegt. Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird voraussichtlich in das Hochspannungsnetz des Netzbetreibers, der Westnetz GmbH, eingespeist.

## Beschreibung der Windenergieanlagen

Die ENERCON Windenergieanlage E-126 EP4 ist eine direktgetriebene Windenergieanlage mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung (Pitchregelung), drehzahlvariabler Betriebsweise und einer Nennleistung von 4.200 kW. Mit ihrem Rotordurchmesser von 127 m und einer Nabenhöhe von 135 m bietet sie eine effiziente Ausnutzung mit den am Standort Olsberg-Heidkopf vorherrschenden Windverhältnissen zur Erzeugung elektrischer Energie. Die Enercon E-126 besteht aus folgenden Hauptkomponenten: Gondel, Generator-Rotor, Rotorblätter, Turm, Transformator und Fundament.

### Technische Daten der Windenergieanlage:

Typ: Enercon E-126  
Nennleistung: 4.200 kW  
Rotordurchmesser: 127 m  
Nabenhöhe: 135 m  
Gesamthöhe: 198,5 m



## **Schutzmaßnahmen**

Als Schutzmaßnahmen sind für die Enercon E-126 EP 4 verschiedene Systeme und Einrichtungen vorgesehen, darunter ein Brandschutzkonzept, ein automatisches Gondellöschsystem, ein Eiserkennungssystem sowie weitere Einrichtungen zum Arbeits- und Personenschutz, die in Kapitel 7 –Anlagen- und Betriebsbeschreibung detailliert beschrieben sind.

## **voraussichtliche Umweltauswirkungen der geplanten Windenergieanlagen**

### Schall:

Die maßgeblichen, einzuhaltenden Nachtimmissionswerte (22 – 6 Uhr) sind entsprechend TA Lärm vorgegeben mit 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete sowie für den Außenbereich. Für Allgemeine Wohngebiete liegt der Richtwert bei 40 dB(A) und bei 35 dB(A) für reine Wohngebiete. Der für Gewerbegebiete einzuhaltende Richtwert liegt bei 50 dB(A).

Tagsüber geltende Richtwerte sind um 15 dB(A) erhöht, dadurch sind generell höhere Emissionswerte möglich.

Das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros IEL berücksichtigt neben dem Neubau der vier geplanten WEA auf dem Heidkopf das bestehende Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“ als schalltechnische Vorbelastung.

Das Gutachten zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten tagsüber eingehalten werden (Unterschreitung von mindestens 14 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert). An weiteren vier Immissionsrichtwerten wird der zulässige Immissionsrichtwert nachts um mindestens 7 dB unterschritten. An den übrigen zwei Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert nachts um 1 dB überschritten. Nach der TA Lärm Nr.3.2.1, Absatz 3 soll die Genehmigung der geplanten Anlagen nicht verwehrt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist. Dies ist laut Schalltechnischem Gutachten in der vorliegenden Planung gegeben.

### Schatten:

Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkungsdauer am Immissionsort als maßgebend anzusehen. Der Schattenwurf gilt lt. LAI als zumutbar, wenn die theoretisch mögliche Einwirkdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr, bzw. nicht mehr als 30 Minuten am Tag beträgt. Zu beachten ist, dass sich die Werte auf eine rein astronomisch fundierte Berechnung ohne Berücksichtigung meteorologischer Gesichtspunkte beziehen.

Die Richtwerte, astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 min und pro Kalenderjahr 30 h, werden in der Berechnung der Gesamtbelastung an den meisten Immissionspunkten (IP) nicht eingehalten (vgl. Kap 10.4). Dies ist auf die Schattenwurfbelastung durch den geplanten Windpark zurückzuführen.

Deshalb werden nach Aufbau der Windenergieanlagen die maßgeblich Schattenwurf erzeugenden WEA mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro

Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter (Schattenwurf mindernde Ereignisse, z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

#### Natur und Landschaft:

Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Boden und Landschaftsbild, die ausgeglichen werden müssen.

Um jedoch im Voraus Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen getroffen, z.B.:

- die Optimierung der erforderlichen Erschließung durch Nutzung bestehender Wege
- keine erhebliche Beschädigung oder Zerstörung bedeutsamer Habitatstrukturen durch die WEA-Standorte und Beschränkung der WEA-Standorte auf Fichtenbestände und Windwurfflächen
- Flächenversiegelungen sind so weit wie möglich räumlich zu begrenzen und für die temporären Lager- und Montageflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgängig zu machen

Weitere konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch erarbeitet.

#### Angaben zu Abfällen und wassergefährdenden Stoffen:

Bei der Errichtung und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fallen verschiedene Abfälle an, wie z.B. Verpackungen aus Kunststoff, Pappe und Altpapier, Holz-, Metall- und Kabelreste, ölhaltige Betriebsmittel, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine Mindermenge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben wird bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht wird. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt.

Um im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen zu verhindern, wurden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut, die in Kapitel 7.6 näher beschrieben sind.

#### **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber gem. § 35 Abs. 5 BauGB die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und die Standorte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Anlagenteile wie Fundament, Turm, Rotorblätter, Generator, Gondel/Maschinenhaus und Trafo werden nach Betriebseinstellung zerkleinert, saniert, wiederaufbereitet für weitere Nutzung oder anderweitig recycelt.

BayWa r.e. Wind GmbH, Braunschweig, den \_\_\_\_\_